

RS OGH 2003/6/12 2Ob11/03t, 2Ob163/06v, 5Ob18/08w, 2Ob77/09a, 9Ob83/09k, 4Ob71/10k, 4Ob8/11x, 2Ob13

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.2003

Norm

ABGB §1325 B2

ABGB §1325 E4

Rechtssatz

Ein Schädiger haftet auch dritten (am Unfall nicht beteiligten und dennoch im besonderen Einzelfall schockgeschädigten) Personen, wenn das Verhalten (des Schädigers) gerade auch gegenüber dem Dritten besonders gefährlich ist, also die Verletzungshandlung in hohem Maße geeignet erscheint, einen Schock-(Fernwirkungs-)schaden herbeizuführen; die Rechtswidrigkeit der Verletzung (auch dieser dritten Person) ergibt sich in solchen Fällen aus dem besonderen Unrechtsgehalt der Schädigungshandlung, sodass es auf eine gesteigerte Gefährlichkeit nicht notwendig ankommt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 111/03t

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 111/03t

Veröff: SZ 2003/67

- 2 Ob 163/06v

Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 163/06v

Auch; Veröff: SZ 2007/96

- 5 Ob 18/08w

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 18/08w

Vgl; Beisatz: (Vermeintliche) Schockschäden naher Angehöriger mit (behauptetem) Krankheitswert sind jedenfalls nur dann ersatzfähig, wenn die Verletzungshandlung - im Rahmen einer typisierten Betrachtung - in hohem Maße geeignet erschien, einen solchen Schockschaden herbeizuführen, was insbesondere bei schwersten Verletzungen naher Angehöriger in Frage kommen kann. (T1)

Beisatz: Hier: Weder das Schadensereignis (fehlerhafte, vornehmlich verzögerte ärztliche Maßnahmen zur Behandlung einer Hodentorsion des Zweitklägers) noch die daraus resultierenden Folgen beim Erstkläger (psychische Beeinträchtigungen) sind in ihrer Gravität auch nur annähernd mit Fällen vergleichbar, in denen bislang Ersatz für „Schockschäden“ zuerkannt wurde. (T2)

- 2 Ob 77/09a
Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 77/09a
Auch; nur: Ein Schädiger haftet auch dritten (am Unfall nicht beteiligten und dennoch im besonderen Einzelfall schockgeschädigten) Personen, wenn das Verhalten (des Schädigers) gerade auch gegenüber dem Dritten besonders gefährlich ist, also die Verletzungshandlung in hohem Maße geeignet erscheint, einen Schock-(Fernwirkungs-)schaden herbeizuführen. (T3)
- 9 Ob 83/09k
Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 Ob 83/09k
Vgl auch; Veröff: SZ 2010/79
- 4 Ob 71/10k
Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 71/10k
Auch
- 4 Ob 8/11x
Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 8/11x
Vgl auch; Beisatz: Hier: Beeinträchtigung der Eltern?Kind?Beziehung. (T4)
Veröff: SZ 2011/48
- 2 Ob 136/11f
Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 136/11f
Auch; nur T3; Vgl Beis wie T1
Veröff: SZ 2012/64
- 1 Ob 114/16w
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 114/16w
Vgl auch; Veröff: SZ 2016/79
- 4 Ob 208/17t
Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 208/17t
Auch; Veröff: SZ 2018/24
- 4 Ob 176/19i
Entscheidungstext OGH 24.10.2019 4 Ob 176/19i
Vgl; Beisatz: Hier: Anspruch auf Trauerschmerzengeld der im gemeinsamen Haushalt lebenden Schwester der Geschädigten, die nach einer medizinischen Behandlung starb. (T5)

Schlagworte

Schockschaden, Schockfernwirkungsschaden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117794

Im RIS seit

12.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>